



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 9. OKTOBER 2020

NR. 41

SEITEN 1497 – 1525



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



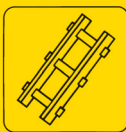
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1497 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

- 1498 Abstimmungsdekret
1502 Medienmitteilungen

Direktionen

- Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion*
1506 Medienmitteilung
Sicherheitsdirektion
1507 Eingabefrist für Lotterien

Korporationen

- Korporation Uri*
1507 Räumung Schmalvieh ab
Allmend der Korporation Uri und
Entfernung der Weidezäune

Weitere Behörden und Einrichtungen

- Landeskirchen*
1508 Urner Landeswallfahrt nach
Sachslen

- 1510 **Eigentumsübertragungen**

- 1514 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1517 Auflage- und
Einspracheverfahren
1518 Bauplanaufgaben
1519 Konzession; Gesuch

Gerichtlicher Teil

Gerichte

- Landgerichtspräsidium Uri*
1520 Aufruf
Staatsanwaltschaft
1521 Strafbefehlspublikationen
(Art. 88 StPO)

Rechtsauskunft

- 1523 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 1524 Verfassung des Kantons Uri;
Änderung
1525 Geschäftsordnung des
Landrats (GO); Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2 190 Ex. (Wemf 2019)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gisler1843.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session 30. September 2020 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Ruedy Zraggen, Attinghausen

1. Sachgeschäfte
 - 1.1 Die Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Schaffung Notrechtsklausel) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
 - 1.2 Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (Namenslisten bei fehlender elektronischer Abstimmungsanlage) wird beschlossen.
 - 1.3 Vom Schlussbericht über die Bewältigung der ausserordentlichen Lage vom 16. März 2020 bis 12. Juni 2020 wird «ohne Wertung» Kenntnis genommen.
2. Parlamentarische Vorstösse
 - 2.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Motion Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmungen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung [ZAKU] und Abwasser Uri). Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Postulat Pius Käslin, Flüelen, betreffend Zuständigkeit zur Finanzierung der Restkosten von Pflegeeinrichtungen bei vorgängigem Aufenthalt der pflegebedürftigen Person in Alterswohnungen ohne durchgängige Inanspruchnahme von Pflegedienstleistungen. Das Postulat wird überwiesen.
 - Interpellation Rafael Keusch, Altdorf, zur Verbesserung der ärztlichen Betreuung von Kindern. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zum Neubau Helihangar mit Landeplatz Andermatt. Zweitunterzeichner Ludwig Loretz, Andermatt, erklärt sich nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - 2.2 Neue Parlamentarische Vorstösse
 - Parlamentarische Empfehlung Ruedi Cathry, Schattdorf, zu Planung WOV, Missstände Verkehrsführung Schattdorf
 - Parlamentarische Empfehlung der SP/Grüne-Fraktion (Adriano Prandi, Altdorf) zu Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Moria
 - Interpellation Jolanda Joos, Bürglen, zu Massnahmen zum Wohl des Kindes
 - Interpellation Matthias Steinegger, Flüelen, zum Stau am Kreisel Flüelen
 - Interpellation Adriano Prandi, Altdorf, zu «Werden bei freihändigen Arbeitsvergaben durch den Kanton alle lokalen Mitbewerber berücksichtigt?»

- Interpellation Chiara Gisler, Altdorf, zu finanzielle und personelle Ressourcen für den Artenschutz im Kanton Uri
- Interpellation Karin Gaiser Aschwanden, Erstfeld, zur Anpassung Kreisel Kollegi Altdorf

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

3. Fragestunde

Es werden drei Fragen gestellt und vom jeweils zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 1. Oktober 2020

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 29. November 2020

1. Abstimmungstermin

Am 29. November 2020 gelangen zwei eidgenössische Vorlagen und eine kantonale Vorlage zur Abstimmung:

2. Abstimmungsvorlagen

2.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»
- Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

2.2 Kantonale Abstimmungsvorlage

- Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Schaffung Notrechtsklausel)

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmungen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 14. September 2020;

- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und -schweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201).

4. Vorbereitung

- 4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmungen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Botschaften, Stimmkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.
- 4.2 Die Standeskanzlei Uri ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen können. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass
- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (Das Stimmmaterial darf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zugestellt werden.);
 - das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.
- 4.3 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass
- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
 - das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Standeskanzlei Uri Rathaus 11.00 bis 12.00

(nur für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)

Altdorf Gemeindehaus: 10.00 bis 12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45 bis 12.00
Bauen Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Bürglen Gemeindehaus: 10.00 bis 12.00
Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Gurtellen Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Hospental Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Realp Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Schattdorf Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00; bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst
Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Silenen Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00
Sisikon Gemeindehaus: 10.00 bis 12.00
Spiringen Schulhaus: 09.45 bis 12.00
Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00; bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst
Wassen: Gemeindekanzlei: 10.00 bis 12.00

6. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. Stimmgemeinde

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende wählen und stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Das Stimmrecht wird im letzten Wohnsitzkanton oder, falls kein solcher vorhanden ist, im Heimatkanton ausgeübt.

8. Briefliche Stimmabgabe

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Abstimmungsmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt die ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
 - unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
 - legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.
- Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert
- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
 - während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
 - der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Standeskanzlei Uri stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrats direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

Brieflich können die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert der Post frankiert übergeben.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen unverzüglich telefonisch oder sonst wie der Standeskanzlei Uri zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet per Mail zu übermitteln und anschliessend im Original zu übergeben.

Die Stimmzettel werden amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 9. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Wahl von Dr. iur. Gabriela Bürgi als Staatsanwältin

Der Regierungsrat hat Dr. iur. Gabriela Bürgi, Altdorf, ab 1. Januar 2021 in einem unbefristeten 80-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft angestellt. Sie ersetzt Staatsanwältin Stefanie Romer, die ihre Stelle gekündigt hat.

Dr. iur. Gabriela Bürgi schloss das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Luzern im August 2008 mit dem Master of Law ab. Im April 2016 promovierte sie an der Universität Bern. Weiter erwarb sie im November 2016 das Anwaltspatent des Kantons St. Gallen. Seit dem 1. Mai 2018 ist Dr. iur. Gabriela Bürgi als Gerichtsschreiberin beim Obergericht des Kantons Uri angestellt.

Budget 2021 des Kantons Uri: Trotz Corona können Vorgaben der Defizitbeschränkung eingehalten werden

Nebst den weiterhin sinkenden Erträgen aus dem nationalen Finanzausgleich belastet Corona das Budget durch Steuermindererträge und verschiedene Mehraufwände auf diversen Konten. Da aufgrund der gefüllten Reserven der SNB im 2021 jedoch mit einer gleich hohen Ausschüttung wie im 2020 gerechnet werden darf und allgemein sehr restriktiv budgetiert wurde, wird mit einem etwas tieferen negativen Gesamtergebnis von 7.9 Mio. Franken gerechnet (Budget 2020: – 9.2 Mio. Franken).

Die Nettoinvestitionen liegen mit 68.9 Mio. Franken, insbesondere wegen den Grossprojekten Spitalneubau und dem geplanten Start der West-Ost-Verbindung, deutlich über den Nettoausgaben der letzten Jahre. Per Ende 2021 wird mit einer Nettoschuld von 38 Mio. Franken gerechnet (Budget 2020: Nettovermögen von 30 Mio. Franken).

Erfolgsrechnung

Der Aufwand beläuft sich im Budget 2021 auf 439.5 Mio. Franken. Das sind 10.2 Mio. Franken oder 2.4 Prozent mehr als im Budget 2020. Die wesentlichen Abweichungen sind:

- Globalbilanzausgleich an Gemeinden (plus 4.7 Mio.)
- Verrechnung z.G. Fonds Prämienverbilligung, Kantonsbeitrag (plus 4.5 Mio.)¹
- Baulicher Unterhalt Kantonsspital Uri (plus 1.4 Mio.)
- Förderprogramm Energie Uri, Einlage (plus 1.3 Mio.)
- Verrechnung z.G. Fonds Förderprogramme Energie Uri (plus 1.3 Mio.)¹

- Verrechnung z.G. Fonds Wirtschaftsförderung (plus 0.7 Mio.)¹
- Planmässige Abschreibungen (plus 0.6 Mio.)
- Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (plus 0.6 Mio.)
- Wirtschaftsförderung, Einlage (plus 0.6 Mio.)
- Gemeindeprojekte (plus 0.5 Mio.)
- Beteiligung an COVID-19-Kosten Kantonsspital Uri (plus 0.4 Mio.)
- Gewässerunterhalt (plus 0.4 Mio.)
- Beitrag an Gemeinden für die Pflegefinanzierung (minus 2.6 Mio.)
- Beiträge an Gemeinden (Pauschalen) (minus 2.2 Mio.)
- Spitalbehandlungen ausserkantonale (minus 1.2 Mio.)
- Spitalbehandlungen innerkantonale (minus 0.7 Mio.)
- Unterhaltsarbeiten Seelisbergerstrasse (minus 0.7 Mio.)
- Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge (minus 0.7 Mio.)
- Auf zahlreichen weiteren Positionen resultieren Mehraufwendungen in der Höhe von 1.3 Mio. Franken.

¹ Für diese Mehraufwendungen bestehen Ertragspositionen in derselben Höhe.

Der Ertrag beläuft sich im Budget 2021 auf 431.6 Mio. Franken. Das sind 11.5 Mio. Franken oder 2.7 Prozent mehr als im Budget 2020. Die wesentlichen Abweichungen sind:

- Anteil Ertrag Nationalbank (plus 5.7 Mio.)
- Verrechnung z.L. Fonds Prämienvorbereitung, Kantonsbeitrag (plus 4.5 Mio.)²
- Wasserzinsen und Entschädigungen (plus 1.5 Mio.)
- Verrechnung z.L. Fonds Förderprogramme Energie Uri (plus 1.3 Mio.)²
- Verrechnung z.L. Fonds Wirtschaftsförderung (plus 0.7 Mio.)²
- Anteil LSVA Hauptstrassen (plus 0.7 Mio.)
- Anteil an Mineralölsteuerertrag und Strassenverkehrsabgaben (plus 0.4 Mio.)
- Ressourcenausgleich Bund (minus 3.1 Mio.)
- Kantonale Steuern (minus 1.1 Mio.)
- Ertrag direkte Bundessteuer (minus 0.5 Mio.)
- Auf zahlreichen weiteren Positionen resultieren Mehrerträge in der Höhe von 1.4 Mio. Franken.

² Für diese Mehrerträge bestehen Aufwandpositionen in derselben Höhe.

Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget 2021 rechnet mit Ausgaben von brutto 99.1 Mio. Franken bzw. netto 68.9 Mio. Franken. Das sind netto 5.2 Mio. Franken mehr als im Investitionsbudget 2020. Die wesentlichen Ausgabenbereiche sind:

- Kantonsspital Uri (netto 32.0 Mio.)
- Strassenbau (netto 19.5 Mio.)

- Depoträume Staatsarchiv / Kantonsbibliothek (netto 3.2 Mio.)
- Hochwasserschutz (netto 2.6 Mio.)
- Erneuerung Betriebsbauten Kantonsstrassen (netto 2.0 Mio.)
- Öffentlicher Verkehr (netto 2.0 Mio.)
- Forst (netto 1.4 Mio.)
- Landwirtschaft (netto 1.3 Mio.)

Ergebnisse in Mio. CHF	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019	Abweichung BU21/BU20
Erfolgsrechnung				
Total Aufwand	439.5	429.3	414.0	10.2
Total Ertrag	431.6	420.1	420.8	11.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-7.9	-9.2	6.8	1.3
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben	99.1	94.9	58.3	4.2
Investitionseinnahmen	30.2	31.2	27.1	-1.0
Nettoinvestitionen	68.9	63.7	31.2	5.2
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	-68.9	-63.7	-31.2	5.2
Selbstfinanzierung	-0.7	-4.0	26.9	3.3
Selbstfinanzierungssaldo (+ Überschuss / - Fehlbetrag)	-69.6	-67.7	-4.3	-1.9
Kennzahlen				
Selbstfinanzierungsgrad	-1.1%	-6.3%	86.3%	

Der Regierungsrat wertet das Gesamtergebnis im Budget 2021, angesichts der Corona-bedingten Belastungen und weiterhin stark sinkender Ressourcenausgleichserträge, als gut. Nur dank intensive Sparbemühungen ist es gelungen, ein noch höheres Minus zu verhindern und die Vorgaben der Defizitbeschränkung klar einzuhalten. Es drängt sich deshalb vorläufig kein Spar- und Massnahmenpaket auf.

Allfällige langfristige Auswirkungen durch die Corona-Pandemie und die fortschreitenden Mindererträge beim nationalen Finanzausgleich werden in den nächsten Jahren zur grossen Herausforderung. Es gilt, weitere Spar- und Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der dritte Wirkungsbericht zum Finanz- und Lastenausgleich liegt vor

Der Regierungsrat hat den dritten Wirkungsbericht zum Finanz- und Lastenausgleich an den Landrat verabschiedet. Dieser wird voraussichtlich in der Dezember-Session im Landrat behandelt.

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131), das per 1. Januar 2008 in Kraft trat, hat zum Ziel, den Anteil an zweckfreien Mitteln, die eine Gemeinde zur Verfügung hat, zulasten der zweckgebundenen Mittel wesentlich zu erhöhen. Damit wurde einerseits die Eigenverantwortung der einzelnen Gemeinden gestärkt und andererseits ein deutlicher Anreiz für den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln geschaffen.

Das FiLaG hat sich mit Blick auf die letzten zwölf Jahre grundsätzlich bewährt, dies zeigt die Analyse im Wirkungsbericht 2020 auf. Der Vollzug hat sich gut eingespielt, die Abläufe und Prozesse haben sich bewährt, die Ziele wurden eingehalten und die gewünschten Wirkungen haben sich eingestellt.

Die Gemeinden und der Kanton sind gut aufgestellt. Dies zeigt auch der Vergleich der Gemeindekennzahlen mit den Mittelwerten der Schweiz auf, was die insgesamt gute finanzielle Verfassung der Urner Gemeinden bekräftigt.

Der Wirkungsbericht 2020 steht zudem ganz im Zeichen der Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG). Die Gesetzesanpassungen wurden am 27. September 2020 vom Urner Stimmvolk angenommen. Sie treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat nur Anträge eingereicht, die in der Kompetenz des Landrats stehen. Dabei handelt es sich um Steuerelemente, die der Landrat auf Antrag des Regierungsrats alle vier Jahre zu bestimmen hat und die nicht von der Gesetzesanpassung tangiert werden.

Zeitgleich mit dem Wirkungsbericht bestimmt der Landrat auf Antrag des Regierungsrats alle vier Jahre den Höchstbetrag der Zentrumsleistungen. Der Landrat stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht Zentrumsleistungen, den die Gemeinden dazu erstellen.

Der Regierungsrat schlägt im Wirkungsbericht 2020 an den Landrat für die vierte Periode 2021 bis 2024 folgende Umsetzungen der Steuerelemente vor:

- Den Beitrag von 4 481 000 Franken – für den Lastenausgleich 2021 – wieder zur Verfügung zu stellen.
- Den Beitrag des Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleichs weiterhin je hälftig zu verteilen, damit bleiben beide Lastenarten gleich behandelt.
- Basierend auf den von der Einwohnergemeinde Altdorf berechneten und von der Finanzkontrolle geprüften Zentrumsleistungen 2016 bis 2019, einen Höchstbetrag für die Zentrumsleistungen für die vierte Wirkungsperiode 2021 bis 2024

von 400 000 Franken pro Jahr zur Verfügung zu stellen, gemäss Antrag der Urner Gemeinden.

Auf eine Kürzung des Lastenausgleichs um 10 Prozent hat der Regierungsrat aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung verzichtet.

Der Wirkungsbericht wird voraussichtlich im Dezember 2020 im Landrat behandelt.

Altdorf, 22./29. September 2020

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Der Attinghauser Giessen soll durchgehend offen fließen

Der Giessen in Attinghausen fliesst im Bereich Allmend auf ca. 200 Metern in einem Rohr. Diese Verrohrung stellt eine ökologische Barriere dar. Der verrohrte Abschnitt wird demnächst freigelegt und ökologisch aufgewertet. Dadurch können der untere und obere Bereich des Giessens, die beide schon offen geführt werden, miteinander vernetzt werden. Das neue Gerinne wird abwechslungsreich gestaltet, soll Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt bieten und das Landschaftsbild aufwerten. Der Gewässerverlauf wird auf die östliche Seite der Allmendstrasse verlegt. Die ökologische Aufwertung ist eine Ausgleichs- und Ersatzmassnahme des Kraftwerkprojekts Palanggenbach und wird unter der Leitung des Amts für Umweltschutz ausgeführt.

Die Bauarbeiten für das neue Gerinne werden voraussichtlich am 12. Oktober 2020 beginnen. Vorausgesetzt wird genügend trockenes Wetter, damit der Boden nicht beschädigt wird. Der Verkehr auf der Allmendstrasse kann während der Bauzeit teilweise kurzzeitig behindert werden. Die Durchfahrt wird jedoch jederzeit gewährleistet. Die Bauunternehmung wird bestrebt sein, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Die Bauarbeiten sollten bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Die Bepflanzung und die Endgestaltung des Gerinnes werden im Frühjahr 2021 durchgeführt.

Altdorf, 6. Oktober 2020

Amt für Umweltschutz

Sicherheitsdirektion

Eingabefrist für Lotterien

Eingabefrist für Kleinlotterien

Gemäss Verordnung über Geldspiele (RB 70.3915) hat, wer eine Kleinlotterie im Jahr 2021 durchführen will, bis am 1. Dezember 2020 ein entsprechendes Gesuch an die Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, einzureichen (gilt nicht für Unterhaltungslotterien: Lottomatch oder Tombola). Das entsprechende Formular kann auf der Homepage des Kantons (www.ur.ch, Geldspiele, Onlinedienste) heruntergeladen werden.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Veranstalters (juristische Person);
- b) Verantwortliche Person;
- c) Bezeichnung des Lotteriezwecks;
- d) Anzahl Lose, Lospreis, Summe aller Einsätze;
- e) Daten des Losverkaufs und das Ziehungsdatum.

Altdorf, 9. Oktober 2020

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Korporationen

Korporation Uri

Räumung Schmalvieh ab Allmend der Korporation Uri und Entfernung der Weidezäune

Gesetz über die Geissweiden vom 8. Mai 1898 (RB 755.32)

¹ Das Weiderecht für Schmalvieh auf Geissweiden ist bis 16. Oktober gestattet.

² Der Engere Rat ist jedoch befugt, ausnahmsweise, wenn nämlich besondere Umstände obwalten, den Weidgang für Schmalvieh an letzteren Orten entsprechend zu verlängern.

Sämtliche Zäune, die für die Schaf- und Ziegensömmernung aufgestellt wurden, sind bis spätestens 30. Oktober zu entfernen oder abzulegen.

Altdorf, 6. Oktober 2020

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

Urner Landeswallfahrt nach Sachseln

Samstag, 24. Oktober 2020

Herzlich lädt das OK die Urnerinnen und Urner zur diesjährigen Landeswallfahrt nach Sachseln ein. Auch in diesem Jahr besteht die Möglichkeit, zu Fuss, mit dem Car, individuell oder in der Jugendwallfahrt nach Sachseln zu kommen. Aufgrund aktuell herrschender Schutzmassnahmen rund um Corona bitten wir alle Teilnehmenden, für den Gottesdienst eine Maske mitzunehmen.

Carwallfahrt

Einsteigeorte	Abfahrtszeit
Andermatt Bahnhof (mit Realp und Hospental)	07.45 Uhr
Göschenen Bierdepot	08.00 Uhr
Wassen Post	08.10 Uhr
Gurtnellen Raiffeisenbank	08.20 Uhr
Intschi Restaurant Schäfli	08.30 Uhr
Amsteg Autohalle	08.35 Uhr
Silenen Gemeindehaus	08.40 Uhr
Erstfeld Bahnhof	08.50 Uhr
Unterschächen Schulhausplatz	08.00 Uhr
Spiringen Post	08.10 Uhr
Spiringen Wilterschwanden	08.15 Uhr
Bürglen Brugg	08.20 Uhr
Bürglen Post	08.25 Uhr
Altdorf Telldenkmal	09.00 Uhr
Schattdorf Post	08.35 Uhr
Attinghausen Haltestelle Ruberst	08.40 Uhr
Seedorf Restaurant Rössli (mit Bauen und Isenthal)	08.50 Uhr
Flüelen Alte Kirche (mit Sisikon)	09.00 Uhr

- Um ca. 10.00 Uhr ist Ankunft in Flüeli.
- Um 11.45 Uhr fährt der Car nach Sachseln ab.
- Bei der Anmeldung können Sie mitteilen, ob Sie das Mittagessen zusammen mit den übrigen Carwallfahrern in einem Restaurant in Sachseln einnehmen möchten.
- 14.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst in der Pfarrkirche Sachseln
- 15.30 Uhr Rückfahrt zu den Einstiegsorten

- Die Kosten pro Person betragen Fr. 35.–, darin enthalten sind die Fahrtkosten sowie ein Unkostenbeitrag für die Organisation der Wallfahrt.

Anmeldungen bis Donnerstag, 15. Oktober 2020, an das zuständige Pfarramt

Informationen: www.kath-uri.ch oder bei Fragen Walter Arnold, Telefon 041 874 70 55, E-Mail: walter.arnold@kg-altdorf.ch

Fusswallfahrt

- Individuelle Anfahrt nach Stans
- Besammlung vor der Kirche in Stans (Zeit wird den Teilnehmenden mitgeteilt)
- Wanderung über den Bruderklausen-Weg nach Flüeli und nach dem Mittagessen nach Sachseln
- Proviant für unterwegs aus dem eigenen Rucksack
- Ca. 10.00 Uhr Ankunft im Ranft, anschl. kurze Besinnung
- 11.00 Uhr Mittagessen im Gasthaus Paxmontana
- 14.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst in der Pfarrkirche Sachseln
- Individuelle Rückreise mit dem Zug nach Stans
- Der Unkostenbeitrag für die Organisation beträgt Fr. 10.–

Anmeldungen für die Fusswallfahrt erfolgen bis Donnerstag, 15. Oktober 2020, online mittels Anmeldeformular unter www.kath-uri.ch/Fusswallfahrt.66.0.html oder telefonisch bei Lukas Thürig, Telefon 041 871 15 15.

Jugendprogramm

In Sarnen findet ein spezielles Kinder- und Jugendprogramm statt, welches auch bei schlechtem Wetter durchgeführt wird (Regen, Schneefall, Kälteeinbruch). Bitte dem Wetter angepasste Kleider und Schuhwerk tragen.

Abfahrt mit dem Bus:

Amsteg, Autohalle	07.40 Uhr
Erstfeld, Bahnhof	07.50 Uhr
Altdorf, Feldliparkplatz	08.00 Uhr
Flüelen, Bushaltestelle	08.10 Uhr
(bei der alten Kirche)	

09.30 Uhr:	Jugendprogramm, Thema «fireand Zyt ha»
12.00 Uhr:	Mittagessen im Pfarreizentrum St. Peterhof in Sarnen
12.45 Uhr:	Kurze Wanderung entlang des Sees nach Sachseln
14.00 Uhr:	Wallfahrtsgottesdienst in der Pfarrkirche Sachseln
15.30 Uhr:	Rückfahrt mit dem Bus

Ankunft mit dem Bus:

Flüelen, Bushaltestelle	ca. 16.30 Uhr
Altdorf, Feldliparkplatz	ca. 16.40 Uhr
Erstfeld, Bahnhof	ca. 16.50 Uhr
Amsteg, Autohalle	ca. 17.00 Uhr

Mitnehmen:

- kleiner Rucksack mit kleinem Znüni (Picknick)
- Getränkeflasche gefüllt
- Feste Schuhe
- Regenschutz
- Wir empfehlen ein Taschengeld in der Höhe von Fr. 10.–

Anmeldung bis Donnerstag, 15. Oktober 2020, beim Pfarramt des Wohnortes.

Fragen zur Jugendwallfahrt beantworten Fredi Bossart, Jugendseelsorge Uri, Telefon 041 871 20 56, E-Mail: juseso@kath-uri.ch, und Marcel Isenschmid, Religionspädagoge, Telefon 041 880 13 17, E-Mail: marcelisenschmid@gmx.ch.

Das OK freut sich wiederum auf eine rege Beteiligung und wünscht allen Teilnehmenden eine besinnliche und schöne Wallfahrt.

Altdorf, 9. Oktober 2020

OK Urner Landeswallfahrt

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 725.1201, 806 m², Plan Nr. 28, Winterberg, Gebäude Vers.Nr. 212, Besslerweg 10 (197 m²), Gartenanlage (330 m²), übrige befestigte Flächen (274 m²), Strasse, Weg (4 m²), Trottoir (1 m²)

Veräusserin:

Gislerbau GmbH, Kirchenrütli 6, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Gislerimmobilien GmbH, Kirchenrütli 6, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. April 2020

Altdorf

Grundstück Nr.: S2752.1201, Sonderrecht an der 1-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss Haus A und Nebenräume, ²⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1415.1201; Grundstück Nr.: S2753.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss Haus A und Nebenräume, ¹⁸⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1415.1201; Grundstück

Nr.: M3702.1201, Garage Nr. 3, $\frac{1}{12}$ Miteigentum an Nr. S2759.1201; Grundstück Nr.: M3703.1201, Garage Nr. 4, $\frac{1}{12}$ Miteigentum an Nr. S2759.1201

Veräusserer:

Schillig Christian, Grossmattweg 26, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Regli Myrta, Grossmattweg 26, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

Diverse

Andermatt

Grundstück Nr.: S2887.1202, Sonderrecht an Condominium H3-03-01, $\frac{22.04}{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräussererin:

Kirmar GmbH, Fischmarkt 1, 6300 Zug

Erwerberin:

Plötner-Scholl Eva Ursula, Casa Fieole/Strada Prof. Teucro Isella 11, 6922 Morcote

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

18. September 2018

Attinghausen

Grundstück Nr.: 92.1203, 577 m², Plan Nr. 4, Allmend, Gebäude Vers.Nr. 184, Allmendstrasse 12 (77 m²), Gebäude Vers.Nr. 185 (24 m²), Gartenanlage (462 m²), Acker, Wiese, Weide (14 m²)

Veräusserer:

Erben des Imhof Andreas

Erwerber:

Arnold Robert, Reussstrasse 46, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. Oktober 2018

Attinghausen

Parzelle von 62 m², ab Grundstück Nr.: 295.1203, Plan Nr. 7, Port, Gebäude Vers. Nr. 1001, Gebäude Vers.Nr. 484, Gebäude Vers.Nr. 61, Gebäude Vers.Nr. 64, Port, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 297.1203, Plan Nr. 7, Port, Ribi, Gebäude Vers.Nr. 1224, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Schilter-Buchschacher Alfred, Port, 6468 Attinghausen

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Attinghausen, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. April 2009

Bürglen

Grundstück Nr.: M1744.1205, Autoeinstellplatz Nr. 11, $\frac{1}{22}$ Miteigentum an Nr. S1658.1205

Veräussererin:

Einfache Gesellschaft Überbauung Furrersgrund, 6460 Altdorf: Arnold-Schuler Anton Josef, Furrersgrund 13, 6460 Altdorf; Arnold-Frei Karl, Furrersgrund 3, 6460 Altdorf; Arnold Josef, Gotthardstrasse 74, 6460 Altdorf; Arnold-Arnold Beat, Furrersgrund 7, 6460 Altdorf; Arnold-Frei René Walter, Spitalstrasse 7, 6460 Altdorf; Arnold-Walker Stefan, Furrersgrund 11, 6460 Altdorf

Erwerber:

Tresch-Deplazes Bernhard und Deplazes Tresch Martina Marion, Furrersgrund 15, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

9. Juni 1994

Gurtellen

Grundstück Nr.: 594.1209, 2 020 m², Plan Nr. 36, Chatzensternen, geschlossener Wald (1 998 m²), Acker, Wiese, Weide (22 m²); Grundstück Nr.: D623.1209, 498 m², Plan Nr. 38, Plattiberg, Baurecht für Reservoir, bis 31.12.2054, zulasten Nr. 622.1209

Veräussererin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Silenen, Gotthardtrasse 217, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

8. Mai 2015

Realp

Grundstück Nr.: 195.1212, 2 733 m², Plan Nr. 4, Flesch, Gebäude Vers.Nr. 263 (56 m²), Gebäude Vers.Nr. 264 (23 m²), geschlossener Wald (1 539 m²), Acker, Wiese, Weide (1 115 m²), $\frac{4}{6}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Arnold-Simmen Maria Theresia, Postmatte 26, 6462 Seedorf; Ott-Senn Hans Werner, Birkenstrasse 42, 4104 Oberwil BL; Ott Armin Alois, Obriedenstrasse 31a, 6463 Bürglen

Erwerberinnen:

Walker-Simmen Leonie, Seedorferstrasse 11, 6460 Altdorf; Bucher-Simmen Tania Julia, Vorstadt 4, 6460 Altdorf; Lussmann-Arnold Sandra Frieda, Hochmühlegasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

31. Mai 2003, 2. September 2003, 14. August 2007

Grundstück Nr.: 895.1212, 47 m², Plan Nr. 1, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 268, Bahnhofstrasse 12 (42 m² von 88 m²), Gartenanlage (5 m²), $\frac{5}{6}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Walker-Simmen Leonie, Seedorferstrasse 11, 6460 Altdorf; Bucher-Simmen Tania Julia, Vorstadt 4, 6460 Altdorf; Arnold-Simmen Maria Theresia, Postmatte 26, 6462 Seedorf; Ott Armin Alois, Obriedenstrasse 31a, 6463 Bürglen

Erwerber:

Ott-Senn Hans Werner, Birkenstrasse 42, 4104 Oberwil BL

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

31. Mai 2003, 2. September 2003, 14. August 2007

Realp

Grundstück Nr.: 314.1212, 62 m², Plan Nr. 1, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 268, Bahnhofstrasse 12 (46 m² von 88 m²), Gartenanlage (12 m²), übrige befestigte Flächen (4 m²), $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1048.1212, Autoabstellplatz Nr. 22, $\frac{1}{44}$ Miteigentum an Nr. D913.1212, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Trzicky Julia Maria, Rue du Jolimont 11, 2525 Le Landeron

Erwerber:

Spillmann Patrik Walter, Tägerackerstrasse 45, 8610 Uster

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

12. Juni 2014

Seedorf

Grundstück Nr.: 88.1214, 1 024 m², Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gebäude Vers.Nr. 282 (78 m²), Gebäude Vers.Nr. 5, Blumenfeldstrasse 45 (129 m²), Gebäude Vers.Nr. 80 (84 m²), Gartenanlage (493 m²), übrige befestigte Flächen (231 m²), Strasse, Weg (9 m²)

Veräusserer:

Erben des Mamie Franz Georg

Erwerber:

Ghenzi Gregory Roger und Fedier Mirjam, Attinghauserstrasse 45, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

12. Juni 1997, 8. Januar 2020

Sisikon

Grundstück Nr.: 97.1217, 4 787 m², Plan Nr. 3, Bitzimatt, Gebäude Vers.Nr. 46 (13 m²), Acker, Wiese, Weide (3 929 m²), geschlossener Wald (693 m²), übrige befestigte Flächen (148 m²), Strasse, Weg (4 m²)

Veräusserer:

Erben des Wyrsh-von Euw Richard

Erwerber:

Zwyssig Rudolf Paul, Riemenstaldenstrasse 1, 6452 Sisikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. Mai 2013, 10. April 2015, 11. Juli 2019

Altdorf, 9. Oktober 2020

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Zur Erinnerung: Eintragungspflicht für Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen

Seit dem 1. Januar 2016 müssen sämtliche privatrechtlichen Stiftungen im Handelsregister eingetragen werden, damit sie Rechtspersönlichkeit erlangen.

Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen, welche bereits vor dem 1. Januar 2016 bestanden haben, müssen sich bis spätestens 1. Januar 2021 im Handelsregister eintragen lassen. Die Pflicht zur Anmeldung obliegt dem Stiftungsrat. Im Falle einer Nichteintragung drohen ein Verfahren zur Eintragung von Amtes wegen und eventuell strafrechtliche Sanktionen.

Die für die Eintragung ins Handelsregister notwendigen Belege sind in Art. 94 sowie Art. 181a Handelsregisterverordnung (SR 221.411) aufgeführt. Weiterführende Informationen finden Sie zudem in der Praxismitteilung EHRA 3/15 vom 23. Dezember

2015. (https://ehra.fenceit.ch/wp-content/uploads/sites/54/praxismitteilung/de/Praxismitteilung_EHRA_3_15_.pdf).

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 30. September bis 6. Oktober 2020

Hercules Invest AG,

in Altdorf (UR), CHE-110.184.310, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 7.2.2020, Publ. 1004824917). Statutenänderung: 28.9.2020. Firma neu: *Hercules Medical Center AG*. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Bau von Einrichtungen für medizinische Zentren und deren Vermietung, den Erwerb, das Halten, Verwalten und Verkauf von Beteiligungen, die Beratung beim Erwerb, Halten, Verwalten und Verkauf von Beteiligungen, allgemeine Beratung im Finanzdienstleistungssektor sowie den Handel mit Betriebsteilen und Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften gründen und erwerben sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Sie kann Liegenschaften erwerben, belasten, überbauen und veräussern. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ghelfa, Francesco Stefano, von Lugano, in St. Moritz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fumagalli, Alberto, von Balerna, in Capriasca, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

BAK TECHNIK AG in Liquidation,

in Flüelen, CHE-112.781.451, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 12.2.2019, Publ. 1004564298). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Strübycar AG,

in Erstfeld, CHE-110.115.728, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 27.10.2008, S.17, Publ. 4706368). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Strüby, Felix, von Ingenbohl, in Erstfeld, Präsident, mit Einzelunterschrift; Strüby-Felder, Esther, von Ingenbohl, in Erstfeld, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Reto, von Spiringen, in Erstfeld, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Kempf, Peter, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

goodlife Fitness GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-111.687.370, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 100 vom 27.5.2009, S.22, Publ. 5037368). Firma neu: *goodlife Fitness GmbH in Liquidation*. Mit Entscheid vom 14.9.2020 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 14.9.2020, 9.07 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

Raiffeisenbank Urnerland Genossenschaft,

in Altdorf (UR), CHE-106.038.415, Genossenschaft (SHAB Nr. 98 vom 22.5.2020, Publ. 1004894471). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Simões Leonardo, Eliane, von Schattdorf, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien.

GMAC Consulting GmbH,

in Realp, CHE-375.596.498, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 183 vom 23.9.2014, S.O, Publ. 1728725). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Magpro Holding AG (CHE-270.880.135), in Realp, Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rundel, Gerhard, deutscher Staatsangehöriger, in Bad Saulgau (DE), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Shakermaker SA,

in Andermatt, CHE-115.113.211, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 102 vom 28.5.2020, Publ. 1004898381). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Lugano im Handelsregister des Kantons Tessin eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Restaurant Adler AG,

in Bürglen (UR), CHE-388.908.845, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 15 vom 23.1.2018, Publ. 4008037). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Delpechitra, Peter, von Schinznach, in Schwyz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schöpfer, Michael, von Escholzmatz-Marbach, in Horw, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

Luftseilbahn Attinghausen-Brüsti AG,

in Attinghausen, CHE-106.889.011, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 213 vom 4.11.2019, Publ. 1004751409). Statutenänderung: 13.7.2020, 30.9.2020. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft sind Bau und gewerbsmässiger Betrieb einer Luftseilbahn von Attinghausen aufs Brüsti mit allen dazugehörigen Anlagen und anderen Nebenbetrieben. Sie kann alle Geschäfte betreiben, die ihr zur Unterstützung des Hauptzweckes oder aus anderen Gründen erforderlich erscheinen. Aktienkapital neu: Fr. 981 875.– [bisher: Fr. 101 875.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 981 875.– [bisher: Fr. 101 875.–]. Aktien neu: 1 875 Namenaktien zu Fr. 1.– (Stimmrechtsaktien) und 98 000 Namenaktien zu Fr. 10.– (Stammaktien) [bisher: 200 Inhaberaktien zu Fr. 500.– und 1 875 Inhaberaktien zu Fr. 1.–]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals. Publikationsorgan neu: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

siaa. triulzi studio für Innenarchitektur + Architektur,
in Altdorf (UR), CHE-462.165.014, Gitschenstrasse 4, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Architektur, Innenarchitektur, Bauplanung, Fotografie. Eingetragene Personen: Triulzi, Thomas, von Erstfeld, in Ingenbohl, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 9. Oktober 2020

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Heliport Erstfeld, Gesuch um Änderung des Betriebsreglements

- Gesuchstellerin: ■ Swiss Helicopter AG, Breiteli 21, 6472 Erstfeld,
■ Schweizerische Rettungsflugwacht Rega, Postfach
1414, 8058 Zürich Flughafen
- Gegenstand: Geringfügige Änderung der im Betriebsreglement festgelegten An- und Abflugrouten
- Standort: Heliport Erstfeld
- Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach Artikel 36d des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).
- Anhörung: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört den Kanton Uri und die interessierten Bundesstellen direkt an.
- Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können vom 9. Oktober bis und mit 9. November 2020 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei den folgenden Behörden eingesehen werden:
■ Gemeinde Erstfeld, Bauamt, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld;
■ Amt für Raumentwicklung, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.
- Wer von der Änderung des Betriebsreglements mehr als jedermann betroffen ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich

und begründet beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, im Doppel einzureichen.

Hinweis: Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 36d Abs. 4 LFG).

Bern, 9. Oktober 2020

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: IMURI AG, Reichle Martin, Eggberge 213, Altdorf
Bauvorhaben: Abbruch Haus und Feuerstelle
Bauplatz: Eggberge 13, Parzelle 2127/2154

Bürglen

- Bauherrschaft: Dorfbrunnengenossenschaft Bürglen, c/o Toni Infanger, Präsident, Obriedenstrasse 23, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Reservoir
Bauplatz: Schrannen, Schrannenrüti, Parzellen L1369.1205, L1370.1205 und L1372.1205
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Gisler-Arnold Gustav, Planzermätteli, Bürglen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus
Bauplatz: Planzermätteli, Parzelle L1835.1205
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Gisler Heinz, Langmattgasse 85, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Treppe mit Treppenlift, Einbau von Terrassentüre
Bauplatz: Langmattgasse 87, Parzelle L141.1205
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Bunschi-Zurfluh Silvia, Teiftalgsasse 16, 6467 Schattdorf
Bauvorhaben: 1206-20-111 Anbau Küche und Wohnraum

Bauplatz: Schopfen, Erstfeldertal, Parzelle L851.1206

Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Verein Pfadi-Heim Uri, Christian Imfeld, Seftigenstrasse 47, 3007 Bern

Bauvorhaben: 1206-20-112 Anbau Eingangsüberdachung

Bauplatz: Bärenbodenweg 30, Parzelle L520.1206

Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Sigrist-Epp Stefan und Luzia, Axenstrasse 30, Flüelen
- Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Wohnungen, Überdachung Sitzplatz Ost und Nutzung Vordach West als Balkon

Bauplatz: Axenstrasse 30, Parzelle 201

Bemerkungen: profiliert

Gurtellen

- Bauherrschaft: AGIR AG, Alte Obfeldenstrasse 55, 8910 Affoltern am Albis

Bauvorhaben: Gestaltung Fliessgewässer

Bauplatz: Lagerplatz AGIR, Butzen, diverse Parzellen

Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 9. Oktober 2020

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Die IMURI AG, Eggberge 213, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf den Grundstücken Nr. L 2127.1201 und Nr. L 2154.1201, Eggberge 13, 6460 Altdorf, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öf-

fentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betriffts Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 9. Oktober 2020

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst werden folgende Ordrelagerscheine, ausgestellt von der Lagerhalterin, OrSuisse AG:

Seriennummer	Typ	Barren-/Seal-Nr.
1. No. AA002596	Silber 1x 1'014.30oz	KGHM HG - 200812477
2. No. AA002597	Silber 1x 1'006.90oz	KGHM HG - 200812237
3. No. AA002598	Silber 1x 994.80oz	KGHM HG - 200812238
4. No. M002599	Silber 1x 1'007.50oz	KGHM HG - 200812239
5. No. AA002600	Silber 1x 1'007.50oz	KGHM HG - 200812300
6. No. AA002601	Silber 1x 1'010.80oz	KGHM HG - 200812257
7. No. AA002602	Silber 1x 1'021.90oz	KGHM HG - 200812259
8. No. AA002603	Silber 1x 1'019.00oz	KGHM HG - 200812277
9. No. AA002604	Silber 1x 1'018.00oz	KGHM HG - 200812279
10. No. AA002605	Silber 1x 1'012.80oz	KGHM HG - 200812280
11. No. AA002606	Silber 1x 1'014.50oz	KGHM HG - 200812297
12. No. AA002607	Silber 1x 1'015.00oz	KGHM HG - 200812299
13. No. AA002608	Silber 1x 1'009.20oz	KGHM HG - 200812320

Wer diese Ordrelagerscheine besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die

entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftlos-erklärung erfolgt.

Altdorf, 9. Oktober 2020 / LGP 20 257

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

Die Präsidentin I:

Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 14. September 2020 in der Strafsache gegen DUSSAU Grégoire, geboren am 15. Mai 1976, zuletzt wohnhaft in IE-Dundalk, Colouth, 29 College Heights, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. DUSSAU Grégoire wird wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.

2. DUSSAU Grégoire wird bestraft mit einer Busse von Fr. 400.–.

Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage.

3. Die Kosten des Verfahrens werden DUSSAU Grégoire auferlegt.

4. Demnach hat DUSSAU Grégoire zu bezahlen:

Busse	Fr. 400.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr. 650.–</u>

5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen

Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. Oktober 2020

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 22. September 2020 in der Strafsache gegen IDREES Ahmed, geboren am 10. Dezember 1982, in Sargodha, pakistanischer Staatsangehöriger, des Hati Noor F und der Zareena Baysam, Verkäufer, zuletzt wohnhaft in IT-50121 Firenze, Lungarno del Tempio 44, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. IDREES Ahmed wird wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges wegen ungenügender Aufmerksamkeit (Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV) sowie Mitführen zweier nicht gesicherter Kinder bis zu 12 Jahren (Art. 3a Abs. 1 und 4 VRV) schuldig befunden.
2. IDREES Ahmed wird bestraft mit einer Busse von Fr. 620.–
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage.
3. Die Kosten des Verfahrens werden IDREES Ahmed auferlegt.
4. Demgemäss hat IDREES Ahmed zu bezahlen:

Busse	Fr. 620.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 100.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 250.–
abzüglich geleistete Kaution (wird der	Fr. – 670.00
Reihe nach an die Busse, an die	
Geldstrafe und danach an die Kosten	
angerechnet)	
Rechnungsbetrag	Fr. 300.–
5. Insgesamt sind somit Fr. 300.– zu bezahlen (Kosten).
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer

schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 9. Oktober 2020

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 15. Oktober 2020, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Arnold, Arnold Simmen Advokatur und Notariat, Herrengasse 12, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 30. September 2020

VERFASSUNG

des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 90 Absatz 3

³ Der Regierungsrat erlässt zeitlich befristete Noterlasse; diese sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten.² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.³

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Urban Camenzind

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

³ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ...

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)

(Änderung vom 30. September 2020)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2012 (GO¹) wird wie folgt geändert:

Artikel 100 Absatz 1

¹ Bei Abstimmungen im Landratssaal werden die Stimmen in der Regel elektronisch ausgezählt.

Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe d

² Dem Protokoll sind beizuheften:

- d) die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen, wenn sie über die im Landratssaal installierte elektronische Abstimmungsanlage erstellt werden können;

Artikel 107 Absatz 2

² Die Standeskanzlei veröffentlicht die genehmigten Landratsprotokolle sowie die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen im Internet, wenn sich die Namenslisten über die im Landratssaal installierte elektronische Abstimmungsanlage erstellen lassen. Diese Unterlagen können zudem von jedermann bei der Standeskanzlei eingesehen werden. Vorbehalten bleiben Landratsprotokolle über nicht öffentliche Landratsgeschäfte.

II.

Diese Änderung tritt mit dem Beschluss des Landrats in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Ruedy Zraggen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 2.3121

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen

Gültig ab 15. Dezember 2019 bis 12. Dezember 2020

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt rund 45 Minuten:

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf UR, Telldenkmal ab	06.10	06.36	07.06	08.06	12.06	13.06	15.36	16.06	16.36	17.06
Flüelen, Eggberge Talstation ab ¹	06.14	06.40	07.10	08.10	12.10	13.10	15.40	16.10	16.40	17.10
Luzern, Eichhof an ²	06.45	07.11	07.43	08.43	12.43	13.43	16.13	16.43	17.13	17.43
Luzern, Bahnhof an	06.50	07.16	07.49	08.49	12.49	13.49	16.19	16.49	17.19	17.49

Altdorf UR, Telldenkmal ab	18.06	18.36	19.06	22.36	08.06	13.06	18.06	22.36	07.36	19.06
Flüelen, Eggberge Talstation ab ¹	18.10	18.40	19.10	22.40	08.10	13.10	18.10	22.40	07.40	19.10
Luzern, Eichhof an ²	18.43	19.13	19.43	23.13	08.43	13.43	18.43	23.13	08.13	19.43
Luzern, Bahnhof an	18.49	19.19	19.49	23.19	08.49	13.49	18.49	23.19	08.19	19.49

Von Luzern nach Altdorf

(Abfahrt beim Bahnhof Luzern, Buskante W)

Luzern, Bahnhof ab	05.38	06.08	07.08	08.08	09.08	12.08	13.08	15.38	16.08	16.38
Luzern, Eichhof an ¹	05.42	06.12	07.12	08.12	09.12	12.12	13.12	15.42	16.12	16.42
Flüelen, Eggberge Talstation an ²	06.15	06.45	07.45	08.45	09.45	12.45	13.45	16.15	16.45	17.15
Altdorf UR, Telldenkmal an	06.19	06.49	07.49	08.49	09.49	12.49	13.49	16.19	16.49	17.19

Luzern, Bahnhof ab	17.08	17.38	18.08	19.08	23.38	07.08	12.08	17.08	23.38	08.38	18.08
Luzern, Eichhof an ¹	17.12	17.42	18.12	19.12	23.42	07.12	12.12	17.12	23.42	08.42	18.12
Flüelen, Eggberge Talstation an ²	17.45	18.15	18.45	19.45	00.15	07.45	12.45	17.45	00.15	09.15	18.45
Altdorf UR, Telldenkmal an	17.49	18.19	18.49	19.49	00.19	07.49	12.49	17.49	00.19	09.19	18.49

Montag bis Freitag

Samstag

Nur Freitag

Sonn- und Feiertage

¹ nur einsteigen möglich

² nur aussteigen möglich

Keine Velobeförderung

Als allgemeine Feiertage gelten: 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember.

Den Fahrplan finden Sie unter www.aagu.ch / Informationen zum Tellbus unter www.tellbus.ch.

Abonnemente sowie Fahrausweise Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig. Fahrausweise können über die SBB-Verkaufsstellen, direkt im Bus oder bei der Uri Tourismus AG in Altdorf bezogen werden.

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

